



# Amtsblatt der Stadt Sonthofen

---

Nummer 14/2026 vom 26. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1. 2. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 46  
Straße „Zur Alten Zollbrücke“ ..... 2
2. Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung  
„Hofen“ ..... 3

---

**Herausgeber: Stadt Sonthofen**

Redaktion: Hauptreferat der Stadt Sonthofen

Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Tel. 08321 615-214

[amtsblatt@sonthofen.de](mailto:amtsblatt@sonthofen.de)

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/amtsblatt>

**Erscheinungstermin**

Das Amtsblatt der Stadt Sonthofen wird nach Bedarf in der Regel dienstags und ausschließlich digital veröffentlicht.

## Bekanntmachungen der Stadt Sonthofen

1.

### 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 Straße „Zur Alten Zollbrücke“

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 16.04.2026 die 2. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 Straße „Zur Alten Zollbrücke“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 Straße „Zur Alten Zollbrücke“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit der Begründung bei der Stadt Sonthofen an der Bürgertheke im Erdgeschoss (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist die 2. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter <https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtsverbindlich/> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportail.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Sonthofen, den 12.05.2026

gez.

Martina Neusinger

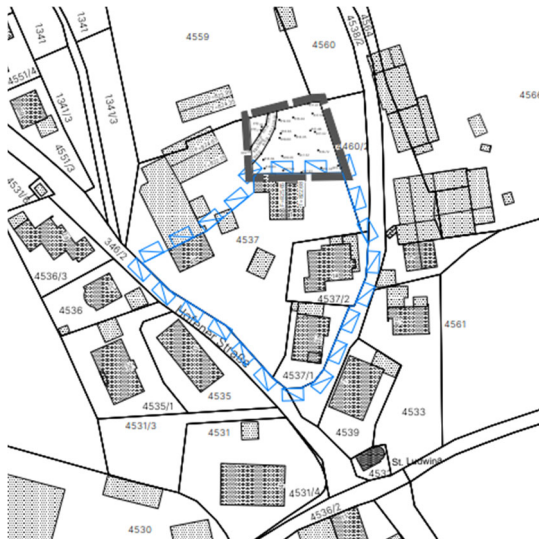
Erste Bürgermeisterin

## 2.

### **Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Hofen“**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 16.04.2026 für das Gebiet im Norden des Ortsteils „Hofen“ die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Hofen“ in der Fassung vom 16.04.2026 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



*Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Hofen“, o.M.*

Diese Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu bedürfen.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), Zimmer 43, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die Satzung mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtsverbindlich/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung und Klarstellungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung und Klarstellungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel.

Stadt Sonthofen, den 13.05.2026

gez.

Martina Neusinger,  
Erste Bürgermeisterin

**STADT SONTHOFEN**

Sonthofen, 26.05.2026

gez.

Florian Schwarz  
Zweiter Bürgermeister